

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung P-001359/2016  
an die Kommission**  
Artikel 130 der Geschäftsordnung  
**Jakob von Weizsäcker (S&D)**

Betrifft: Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Gemäß Artikel 37 Absatz 10 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten kann die Abwicklungsbehörde „[i]n der sehr außergewöhnlichen Situation einer Systemkrise [...] die Finanzierung aus alternativen Quellen durch den Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente anstreben“, wenn „Verluste getragen [wurden] und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten beigetragen [wurde], einschließlich Eigenmitteln des in Abwicklung befindlichen Instituts“.

1. Ist die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der genaue MREL-Wert von der Abwicklungsbehörde festgelegt werden muss, und in Anbetracht der Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/Op/2016/02 der Auffassung, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Institute, die Gegenstand einer Abwicklung werden könnten, immer mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten betragen muss, um Steuerzahler zu schützen, auch dann, wenn festgestellt wird, dass die Liquidation einer Bank nicht über das reguläre Insolvenzverfahren möglich ist?
2. Für wie wahrscheinlich hält die Kommission die Verfügbarkeit von für einen Bail-in zur Verfügung stehenden, aber nicht für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten infrage kommenden Instrumenten, wenn es tatsächlich zum Bail-in kommt, insbesondere was ungedeckte Einlagen und das Potenzial von „Smart Money“, Banken vor einer möglichen Abwicklung zu bewahren, betrifft?